



Liebe Kreismusikjugenden, liebe Vereine,

wir können nur wieder unseren Dank für Euer umsichtiges Verhalten und Euer Engagement für die Jugendarbeit, in diesen nach wie vor schwierigen Zeiten, aussprechen.

Mit Blick auf die Herbstferien und den nahenden Herbst mit seinem schlechteren Wetter möchten wir Euch hier nochmal ein Update Anhand der Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 01.09.2020 und deren Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW Stand 01.09.2020 geben.

Hierzu haben wir wieder die wichtigsten Informationen und Empfehlungen zusammen-gestellt, die Euch die Planung und Durchführung Eurer Maßnahmen erleichtern sollen. Abweichungen zum Verfahren im Sommer gibt es dabei nicht.

Wir rufen weiterhin dazu auf Angebote für Kinder und Jugendliche zu planen und anzubieten. Auch sehr kurzfristig organisierte Maßnahmen können durch die Landesmusikjugend gefördert werden.

Die nachfolgenden Vorgaben und Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf Ferien- und Freizeitmaßnahmen an (verlängerten) Wochenenden und in den Ferien in NRW!

Inhalt

1. Generelle Vorgaben	2
2. Empfehlungen der Landesmusikjugend NRW	3
3. Zur Förderung und Abrechnung von Maßnahmen	4-5
4. Anlagen	6
4.3 Merkblatt zur Datenerhebung Stand 01.09.2020	



Zur Planung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen an den (verlängerten) Wochenenden und Ferien 2020!

1. Generell gilt nach den aktuellen Vorgaben:

- Bei allen Maßnahmen ist grundsätzlich auf die Einhaltung der dann gültigen Vorschriften des Bundes, der **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes NRW** (Anlage 1) und der **Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO** (Anlage 2) und weiteren lokalen Vorgaben zu achten.
Bei Verstößen sind die ausrichtenden KMJs oder Vereine haftbar.
- An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der Regelungen aus Kapitel X. **Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“ der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW** einverstanden verklärt haben. Teilnehmende, die sich nicht an die Infektionsschutzvorgaben halten, sind von der Maßnahme auszuschließen.
- Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen sind vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren.
- Bei allen Maßnahmen sind Teilnehmerlisten zu führen.
Hierfür ist der Vordruck der Landesmusikjugend NRW zu verwenden und vollständig auszufüllen. Zusätzlich müssen von allen Teilnehmenden die Telefonnummern, die Zeit der Teilnahme und die Zugehörigkeit zur jeweiligen Bezugsgruppe erfasst werden. Beide Listen sind auf Verlangen der örtlichen Behörden zwecks Nachverfolgung von Infektionsketten auszuhändigen. Die Liste der Telefonnummern ist 4 Wochen sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren und danach zu vernichten. Grundlage ist der **§ 2 a in Verbindung mit § 7 und § 8 der CoronaSchVO des Landes NRW**, in der gültigen Fassung vom 01.09.2020 – 15.09.2020. Bei der Datenerhebung ist das **Merkblatt zur Datenerhebung Stand 01.09.2020** (Anlage 3) zu verwenden.
Wer diese Daten nicht angeben möchte, darf an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Bei größeren Gruppen von 20 oder mehr Teilnehmenden, ist die Gruppe in Kleingruppen, sog. feste Bezugsgruppen, von maximal 10 Personen zu unterteilen. Die Betreuer einer Bezugsgruppe sind in die Gesamtpersonenzahl der jeweiligen Bezugsgruppe einzurechnen. In diesen Bezugsgruppen können sich die Kinder und Jugendlichen dann ohne den Mindestabstand bewegen, da sie eine Gruppe nach **§ 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO des Landes NRW** sind. Eine Mischung der Gruppen im Verlauf der Veranstaltung ist unbedingt durch Euch zu verhindern.
- Jede Bezugsgruppe hat ihr eigenes festes Betreuerteam bestehend aus einer männlichen und einer weiblichen Betreuungsperson. Die Betreuerteams wechseln nicht zwischen den Gruppen.
- Die Betreuer sind vor der Maßnahme über die bestehenden Vorgaben der **Coronaschutzverordnung des Landes NRW** und die maßnahmenrelevanten Regelungen **Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur Coronaschutzverordnung NRW** zu informieren und anzuweisen, dass sie deren Umsetzung und Einhaltung während der Freizeit- und Bildungsmaßnahme sicherstellen.



- Während der Veranstaltung sind am Veranstaltungsort ausreichend Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.
- In geschlossenen Räumen ist für eine stetige ausreichende Belüftung zu sorgen.
- Es muss durch Euch als Veranstalter dafür gesorgt werden, dass sämtliche gemeinsam genutzten Gegenstände und Räume regelmäßig gereinigt werden.
- Bei allen Aktionen sollten die Kinder und Jugendlichen eine Mund-Nasen-Bedeckung dabei haben, anderenfalls sind sie von Euch bereitzustellen, für den Fall, dass Mindestabstände nicht eingehalten werden können oder öffentliche Einrichtungen (Museen, Ausstellungsräume in Zoos etc.) betreten werden.
- Das Programm und die Abläufe der Veranstaltung sind so zu gestalten, dass die verschiedenen Bezugsgruppen nicht gleichzeitig aufeinandertreffen oder die Räume und Verkehrsflächen groß genug sind, dass die Mindestabstände zwischen den Bezugsgruppen eingehalten werden können. Entzerrt z.B. die Essenszeiten.
- Für alle sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten gelten die Regelungen des **§ 9 CoronaSchuVO des Landes NRW**. Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollten auf ein Minimum beschränkt werden.
- Wenn gastronomische Versorgungsangebote und/ oder Beherbergungsbetriebe in Anspruch genommen werden, gelten die Regelungen der **§§ 14,15 CoronaSchVO des Landes NRW**.
- Wenn sich das Einhalten der Mindestabstände nicht umsetzen lässt, weil es die räumlichen Verhältnisse oder zwingende Programmabläufe nicht zulassen, sind von allen Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen.
- Bei Angeboten mit Übernachtungen sind die Zimmer/ Zelte mit maximal der Hälfte der maximalen Kapazität unter Einhaltung der Mindestabstände der Betten/ Isomatten von 1,5 Metern zueinander zu belegen.

2. Empfehlungen der Landesmusikjugend NRW:

- Wir empfehlen Euch dringend alle Eure geplanten Maßnahmen vorab mit den örtlichen Behörden (Jugendamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt und ggf. weiteren Einrichtungen) abzusprechen.
- Für die Absprachen mit den örtlichen Behörden kann es sinnvoll und im Nachgang nötig sein eigene Hygienekonzepte zu entwickeln und vorzulegen.
Grundlage für Eure Arbeit ist hier die **Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW** und dabei insbesondere das Kapitel **„X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche“**.
- Bei Busreisen ist das Kapitel **„IX. Fahrten in Reisebussen“** der **Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW** zu beachten.
- Bei Fahrten ins Ausland ist zwingend mit den örtlichen Behörden (Jugendamt, Gesundheitsamt) über das Vorhaben und die Durchführung zu sprechen. Neben den hier benannten Vorgaben, den allgemein gültigen Vorgaben aus der **CoronaSchuVo des Landes NRW** und **Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“ zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW** sind darüber hinaus Vorgaben und Auflagen der Reiseländer zu recherchieren und zu erfüllen. Außerdem sollte unbedingt geprüft werden, wie es im Reiseland um die medizinische Versorgung, insbesondere im Fall



einer Infektion mit SARS-CoV-2 bestellt ist und ob es Beschränkungen oder Quarantäneauflagen für und bei der Ein- und Ausreise gibt.

Für Reisen ins Ausland lautet die Empfehlung des Landesjugendringes NRW und der Landesmusikjugend NRW auf diese zu verzichten und sie abzusagen. Diese Einschätzung geben wir auf Grund der erheblichen Menge an Auflagen und vieler noch nicht geklärter Aspekte, wie den Einreisebestimmungen der Zielländer und den dortigen Entwicklungen der Corona-Pandemie, die zurzeit keine aussagekräftige Risikobewertung zulassen.

- Auf Grund der sehr umfassenden Auflagen für Freizeitmaßnahmen mit Übernachtungen und auch bei Busreisen raten wir, sehr genau zu prüfen, ob diese Aktivitäten sinnvoll stattfinden können oder ob in diesem Sommer auf sie verzichtet wird.
- Tagesveranstaltungen vor Ort sind bei den Freizeitmaßnahmen aus Sicht des Landesjugendringes NRW und der Landesmusikjugend NRW zu bevorzugen, vor allem wenn es sich um kurzfristig geplante Maßnahmen handelt.

3. Zur Förderung und Abrechnung von Maßnahmen:

Die durchgeführten Maßnahmen sind wie gewohnt förderfähig. Die entstehenden Kosten können mittels einfachem Verwendungsnachweis abgerechnet werden.

Für mehrtägige Maßnahmen und solche, die eine Budgetsumme von mehr als 1.500,- € aufweisen benötigen wir vorab einen Planungsantrag.

Sollte dennoch eine geplante Maßnahme abgesagt werden müssen, könnt Ihr die entstandenen Kosten bei der Landesmusikjugend zur Förderung abrechnen.

Im Verwendungsnachweis aufzuführen sind alle Kosten aus der Vorbereitung und die zusätzlichen Kosten, die durch die Absage der Maßnahme entstanden sind.

Dazu zählen z.B.:

- Stornierungsgebühren für Jugendherbergen und Bildungseinrichtungen
- Stornierungsgebühren für abgesagte Räume
- Stornierungsgebühren für abbestellte Busse

- Dozenten honorare, wenn mit den Dozenten vorab vertragliche Ausfallzahlungen vereinbart wurden.

Die abgesagten Maßnahmen sind mittels einfachem Verwendungsnachweis abzurechnen. **Außerdem ist zu benennen, welche Gründe zur Absage der Maßnahme geführt haben.**

Die Regelung, dass ein Eigenanteil von 15% zu erbringen ist, gilt weiterhin und betrifft sowohl durchgeführte als auch abgesagte Maßnahmen.

Diese Regelungen gelten nur für außerfachliche Maßnahmen im Bereich der Landesmusikjugend NRW und ihren Untergliederungen.



Für Fragen stehen wir Euch bei der Landesmusikjugend gerne zur Verfügung.

Alle hier aufgeführten Anlagen finden sich auch nochmals auf der Homepage der Landesmusikjugend zum Download.

Anlagen

Anlage 3 **Merkblatt zur Datenerhebung Stand 01.09.2020**



Anlage 3 Merkblatt zur Datenerhebung Stand 01.09.2020

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die Datenerhebung gem. Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

a) Identität des Verantwortlichen b) Datenschutzbeauftragter

Kreisverband/Musikverein: Datenschutz & Personaldienstleistungen

Verantwortlicher des Vereins: Michael Kelemen

Straße, Hausnummer: Dr.-Ernst-Braun-Straße 11a

PLZ, Ort: 63500 Seligenstadt

Telefonnummer: 0163/29 41 07 4

E-Mail: datenschutzperso@aol.com

c) Der Zweck der Datenverarbeitung besteht in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gem. dem Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein- Westfalen zur Nachverfolgung von Infektionsketten. Grundlage ist der § 2 a in Verbindung mit § 7 und § 8 der CoronSchVO des Landes NRW, in der gültigen Fassung vom 01.09.2020 – 15.09.2020.

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-31_coronaschvo_vom_31.08.2020_lesefassung.pdf

d) Die Verarbeitung der persönlichen Daten ist für die Wahrung der Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich (Art. 6 Abs. 1f DSGVO).

e) Es werden folgende Daten erhoben: Name, Anschrift, Telefonnummer. Sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt, zusätzlich Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise. Die Daten werden intern genutzt und im Notfall an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

f) Es findet keine Übermittlung ins Ausland statt.

g) Die Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend vollständig vernichtet.

h) Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit gem. Art. 15-21 DSGVO.

i) Gem. Art. 77 DSGVO haben Sie das Recht sich bei rechtswidriger Verarbeitung Ihrer Daten bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu beschweren (Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen – Kavalleriestraße 2-4 – 40213 Düsseldorf – Tel.: 0211/38424-0 – E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de)

j) Die Bereitstellung Ihrer persönlichen Daten ist gesetzlich für den Besuch in unserem Hause/ unseren Einrichtungen notwendig.

k) Es finden keine automatisierte Entscheidungsfindungen nach Art. 22 DSGVO oder andere Profiling-Maßnahmen nach Art 4 DSGVO statt.